

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

- I. Die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit unterliegen entsprechend den Veränderungen des Marktgeschehens einem stetigen Wandel. Dies stellt die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vor besondere Herausforderungen und erfordert eine ständige Weiterentwicklung des Kontrollsystems und der einzelnen Kontrollinstrumente. Aktuelle Vorfälle haben gezeigt, dass eine weitere Optimierung in diesem Bereich geboten ist.

Der Lebensmittelmarkt hat sich rasant globalisiert, hochgradig spezialisiert und professionalisiert. Eine effektive Überwachungsstruktur erfordert daher Konzentration, Spezialisierung, Verstärkung des Kontrollpersonals und hinreichende Ausrüstung.

Die Umstellung auf risikoorientierte Kontrollen und der Aufbau der Spezialeinheit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit waren hierfür wichtige Schritte. Dieser Ansatz muss konsequent weitergeführt werden. Die Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung müssen weiter gestrafft werden. Im Bereich der Fleischhygiene und im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind Bereinigungen notwendig.

- II. Gleichzeitig haben sich die rechtlichen Vorgaben auf EU- und Bundesebene im Lebensmittelbereich umfassend in Inhalt und Systematik geändert. Im EU-Recht wurden zahlreiche produktspezifische, umsetzungsbedürftige Richtlinien durch wenige produktübergreifende und unmittelbar geltende Verordnungen ersetzt. Das Bundesrecht ist aufgrund dieser geänderten Vorgaben ebenfalls umfassend geändert worden. Diese Änderungen machen eine Anpassung in Form einer vollständigen Neustrukturierung auch des bayerischen Rechts erforderlich.
- III. Darüber hinaus haben sich Änderungen in den EU- und bundesrechtlichen Vorgaben in den Bereichen des Veterinärwesens, insbesondere hinsichtlich der Gebühren, sowie des Futtermittelrechts ergeben, an die die landesrechtlichen Regelungen anzupassen sind.

B) Lösung

Das bayerische Landesrecht ist umfassend zu novellieren. Insbesondere sollen die Überwachungszuständigkeiten bereinigt und neu geregelt sowie zahlreiche produktspezifische Einzelregelungen von übergreifend geltenden Regelungen abgelöst werden.

Das Landesrecht in den Bereichen Veterinärwesen und Futtermittelrecht ist an die geänderten Vorgaben der EU und des Bundes anzupassen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Staat

1. Durch die Zusammenführung der Aufgaben der Fleischhygieneüberwachung bei den Landratsämtern als Staatsbehörden entstehen dem Staat keine zusätzlichen Kosten, da hierfür keine Zuweisung von staatlichem Personal erfolgt, sondern die Landkreise gem. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 LKrO den zur Erledigung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) tragen. Kostenfolgen sind nach Auffassung der Staatsregierung auch nicht durch das Konnexitätsprinzip zu erwarten. Die Übertragung von Aufgaben innerhalb der kommunalen Ebene begründet keine finanzielle Ausgleichspflicht des Freistaates Bayern nach Art. 83 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 83 Abs. 6 der Bayerischen Verfassung. Das Konnexitätsprinzip findet Anwendung, wenn der Staat den Kommunen Aufgaben überträgt, sie zur Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben verpflichtet oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt. Den Kommunen in ihrer Gesamtheit werden keine neuen Aufgaben übertragen, sondern nur bestehende Aufgaben anders verteilt. Dies ist nicht konnexitätsrelevant. Sollte diese – von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilte – Auffassung durch die Rechtsprechung nicht bestätigt werden, ist nach zwei Jahren zu prüfen, ob Kostendeckung durch die geltenden Gebührenregelungen erzielt wird.
2. Durch die beabsichtigte Zusammenführung der Veterinäraufgaben mit der Lebensmittelüberwachung und der Vollzugszuständigkeit bei den kreisfreien Gemeinden ab 100.000 Einwohnern entstehen diesen zusätzliche Kosten für Personal- und Sachausgaben, wofür der Staat auf Grund des Konnexitätsprinzips gem. Art. 83 Abs. 3 BV einen Ausgleich zu leisten hat. Zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben müssen die sieben betroffenen Großstädte auf der Grundlage einer vorläufigen Schätzung voraussichtlich 27 Amtstierärzte zusätzlich beschäftigen. Diese Schätzung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung überprüft. Dabei werden die derzeit auf Bundesebene erarbeiteten Empfehlungen bzw. unter den Ländern abgestimmte fachliche Kriterien herangezogen. Die dadurch entstehenden Personal- und Sachausgaben in Höhe von etwa 2,5 Mio. € jährlich sind im Staatshaushalt (Einzelplan 12) zu veranschlagen; dabei erfolgt die Abgeltung des Sachaufwands einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten (z. B. für die Unterstützung der Amtstierärzte durch Verwaltungspersonal) – soweit dieser nicht durch das Gebührenaufkommen gedeckt ist – durch die pauschalen Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 FAG an die kreisfreien Gemeinden. Da diese geltend machen, dass die in Art. 9 Abs. 3 FAG genannten Beträge die entstehenden Kosten voraussichtlich nicht abdecken, wurde vereinbart, zwei Jahre nach Inkrafttreten die Ausgleichsbeträge an Hand der tatsächlichen Kosten zu überprüfen. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kommunen und der betroffenen Ressorts wird noch in 2007 eingesetzt, um die Kriterien zur Ermittlung des Sachaufwands (einschließlich Verwaltungsgemeinkosten) zu definieren. Zur Abgeltung der Personalausgaben für Amtstierärzte ist eine Regelung durch Ergänzung des Art. 9 FAG vorgesehen (vgl. Art. 9 Abs. 4 FAG n. F., vgl. § 4 des Gesetzentwurfs). Hierzu werden derzeit die vom Staatsministerium der Finanzen veröffentlichten Personaldurchschnittskosten des Staates zugrunde gelegt. In den Konsultationsverhandlungen hat der Städtetag als Differenzpunkt geltend gemacht, dass mit den staatlichen Personaldurchschnittskosten kein Vollkostenersatz gewährleistet

sei. Eine Einigung konnte zwar insoweit nicht erzielt werden. Dieser Punkt ist jedoch gleichfalls in einem anderen laufenden Konsultationsverfahren streitig, wobei dort die Bestellung eines Gutachtens zur Klärung der Frage im Raum steht. Das federführend zuständige Ressort erklärte im Hinblick darauf seine Bereitschaft, die abzugeltenden Personalkosten einer Revision zu unterziehen, falls im anderen Konsultationsverfahren diesbezüglich eine Einigung erzielt wird oder die Auffassung der Städte gerichtlich bestätigt werden sollte. Die vorliegende Kostenfolgenabschätzung ist zudem zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, soweit sich die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen wesentlich verändern (z. B. durch besondere Vorkommnisse wie dem Ausbruch einer Tierseuche, deren Bekämpfung auch mittelfristig die Kapazitäten der zuständigen Behörde überschreitet, siehe auch II. 2.5.3 der Konsultationsvereinbarung).

Dem stehen Einsparungen im Staatshaushalt infolge der Entlastung der bisher zuständigen staatlichen Behörden (Landratsämter, Regierung von Oberbayern) im Umfang von etwa 2,1 Mio. € gegenüber. Die Stelleneinsparungen belaufen sich dabei auf 29 Stellen (26 Stellen für Veterinäre aus dem Epl. 12 und 3 Stellen für Verwaltungspersonal aus dem Epl. 03 A).

Die kreisfreien Gemeinden Bamberg, Bayreuth, Hof, Ingolstadt, Memmingen, Straubing und Weiden unterhalten bereits jetzt ein städtisches Veterinäramt. Sie haben keinen Anspruch auf einen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip, da ihnen durch das Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden. Um Spannungen zwischen den kreisfreien Gemeinden mit bereits bisher bestehendem Veterinäramt und kreisfreien Gemeinden, die die Aufgabe nunmehr neu übertragen erhalten und deshalb einen Anspruch auf einen Konnexitätsausgleich haben, zu vermeiden, sollen die kreisfreien Gemeinden mit bestehendem Veterinäramt den Neufällen gleichgestellt werden. Die hierdurch verursachte Erhöhung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 4 FAG n. F. ist im Staatshaushalt zu veranschlagen.

3. Durch die geplante Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Regierungen (insbesondere Zuständigkeit für die Erteilung lebensmittelrechtlicher Betriebszulassungen, Unterstützung der Kreisverwaltungsbehörden insbesondere bei der Kontrolle von Betrieben mit überdurchschnittlichen Risiken) entsteht Sach- und Personalbedarf im Umfang von 24 Vollzeitkräften, der durch Umschichtung von Stellen innerhalb des Epl. 12 gedeckt wird. Die entsprechende Ermächtigung hierzu, die auch 41 Stellen für die beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angesiedelte Spezialeinheit umfasst, ist bereits im Haushaltsplan 2007/2008 enthalten.

II. Kommunen

1. Landkreise

Durch die vorgesehene Zusammenführung der Aufgaben der Fleischhygieneüberwachung bei den Landratsämtern als Staatsbehörden entstehen den Landkreisen im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand im Regelfall keine zusätzlichen Kosten, die nicht schon bisher von den Landkreisen zu tragen waren. Kosten entstehen in den Fällen, in denen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AVFlHG bisher kreisangehörige Gemeinden zuständig waren. Insoweit findet eine Verschiebung von Aufgaben zwischen den Kommunen statt.

Die bisher von den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden beschäftigten amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten bleiben kommunales Personal, für das die Landkreise auch künftig die Kosten zu tragen haben. Entsprechendes gilt für die zur Wahrnehmung der nunmehr staatlichen Aufgaben erforderlichen Sachaufwendungen. Hinsichtlich der bisher bei den kreisangehörigen Gemeinden beschäftigten amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten wird den Landkreisen empfohlen zu prüfen, ob eine Übernahme des Personals möglich ist.

Die den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden durch die Aufgaben der Fleischhygieneüberwachung entstehenden Ausgaben konnten bisher durch kostendeckende kommunale Gebühren gedeckt werden. Künftig werden an die Stelle kommunaler Gebühreneinnahmen staatliche Gebühreneinnahmen auf der Grundlage staatlicher Gebührenregelungen treten, aufgrund deren ebenfalls kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Da der Staat gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 FAG den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren überlässt, können auch künftig kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden, so dass sich insgesamt keine zusätzliche finanzielle Belastung der Landkreise feststellen lässt. Zwei Jahre nach Inkrafttreten ist zu überprüfen, ob tatsächlich Kostendeckung erzielt wird, sofern ein Konnexitätsfall vorliegt (s. o. I. 1.). Durch die Bündelung der Zuständigkeit für die Zulassung von Betrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bei der Regierung entsteht eine gewisse, derzeit allerdings nicht näher bezifferbare finanzielle Entlastung der Landkreise als Sachaufwandsträger des Landratsamts.

2. Kreisfreie Gemeinden

Durch die beabsichtigte Zusammenführung der Veterinäraufgaben und der Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden beim Vollzug des Futtermittelrechts mit der Lebensmittelüberwachung und der Vollzugszuständigkeit bei den kreisfreien Gemeinden über 100.000 Einwohnern entstehen den kreisfreien Gemeinden, die bisher kein Veterinäramt betreiben, zusätzliche Kosten für Personal- und Sachaufwand, die der Staat aufgrund des Konnexitätsprinzips gem. Art. 83 Abs. 3 BV auszugleichen hat. Die davon betroffenen sieben Großstädte müssen auf der Grundlage einer vorläufigen Schätzung voraussichtlich insgesamt 27 Amtstierärzte beschäftigen. Diese Schätzung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung überprüft. Dabei werden die derzeit auf Bundesebene erarbeiteten Empfehlungen bzw. unter den Ländern abgestimmte fachliche Kriterien herangezogen. Die erforderlichen Personalausgaben in Höhe von etwa 2,0 Mio. € jährlich, berechnet nach den Personaldurchschnittskosten des Staates für den höheren Dienst (Amtstierärzte), sind vom Staat aufgrund des Konnexitätsprinzips gem. Art. 83 Abs. 3 BV abzugelten. Eine entsprechende Regelung ist in § 4 des Gesetzentwurfs enthalten. In den Konsultationsverhandlungen hat der Städtetag als Differenzpunkt geltend gemacht, dass mit den staatlichen Personaldurchschnittskosten kein Vollkostenersatz gewährleistet sei. Eine Einigung konnte zwar insoweit nicht erzielt werden. Dieser Punkt ist jedoch gleichfalls in einem anderen laufenden Konsultationsverfahren streitig, wobei dort die Bestellung eines Gutachtens zur Klärung der Frage im Raum steht. Das federführend zuständige Ressort erklärte im Hinblick darauf seine Bereitschaft, die ab-

zugelenden Personalkosten einer Revision zu unterziehen, falls im anderen Konsultationsverfahren diesbezüglich eine Einigung erzielt wird oder die Auffassung der Städte gerichtlich bestätigt werden sollte. Darüber hinaus sind zur Abdeckung des nicht durch das Gebührenaufkommen gedeckten Sachaufwands einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten (z.B. für die Unterstützung der Amtstierärzte durch Verwaltungspersonal) nach Art. 9 Abs. 3 FAG an die betroffenen Großstädte vom Staat Zuweisungen in Höhe von rund 530.000 € zu leisten. Da die kreisfreien Gemeinden geltend machen, dass die in Art. 9 Abs. 3 FAG genannten Beträge die entstehenden Kosten voraussichtlich nicht abdecken werden, wurde vereinbart, zwei Jahre nach Inkrafttreten die Erstattungsbeträge an Hand der tatsächlichen Kosten zu überprüfen. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kommunen und der betroffenen Ressorts wird noch in 2007 eingesetzt, um die Kriterien für die Ermittlung des Sachaufwands (einschließlich Verwaltungsgemeinkosten) zu definieren. Gleichzeitig reduzieren sich die pauschalen Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 FAG bei den Landkreisen als Sachaufwandsträger der staatlichen Landratsämter, die bisher für das Gebiet der o. g. kreisfreien Gemeinden die Veterinärfachaufgaben wahrgenommen haben, um rund 115.000 €. Die vorliegende Kostenfolgenabschätzung ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, soweit sich die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen wesentlich verändern (z. B. durch besondere Vorkommnisse wie dem Ausbruch einer Tierseuche, deren Bekämpfung auch mittelfristig die Kapazitäten der zuständigen Behörde überschreitet). Hinsichtlich der Verstaatlichung der Fleischhygieneüberwachung gelten die Ausführungen unter II. 1. zu den Landkreisen sinngemäß. Die dort vorgesehene Überprüfung nach zwei Jahren, sofern ein Konnexitätsfall vorliegt (s. o. I. 1.), erfolgt auch hier, da die Städte bezweifeln, durch Einnahmen tatsächlich Kostendeckung zu erzielen. Durch die Bündelung der Zuständigkeit für die Zulassung von Betrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bei der Regierung entsteht schließlich eine gewisse, derzeit allerdings nicht näher bezifferbare Entlastung der kreisfreien Gemeinden.

Die kreisfreien Gemeinden, die bereits am 31. Dezember 2007 Veterinäraufgaben wahrgenommen haben (Bamberg, Bayreuth, Hof, Ingolstadt, Memmingen, Straubing und Weiden), erhalten, ohne dass sie einen Anspruch nach dem Konnexitätsprinzip haben, erstmals Finanzzuweisungen zur Abgeltung des Personalaufwands nach Art. 9 Abs. 4 Satz 2 FAG n. F.

III. Bürgerinnen/Bürger

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

IV. Wirtschaft

Die Optimierung der Überwachungsstruktur führt nicht zu einer Kostenbelastung für die betroffenen Betriebe.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

§ 1 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Zweiten Teils III. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“
 - b) Art. 20 bis 22 erhalten folgende Fassung:

„Art. 20 Futtermittelüberwachung
Art. 21 Lebensmittelüberwachung
Art. 22 Wechsel des Kontrollgebiets“
 - c) Die Überschrift „IV. Abschnitt Lebensmittelüberwachung“ wird gestrichen.
 - d) Art. 23 bis 29 erhalten folgende Fassung:

„Art. 23 Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des Sicherheitsrechts
Art. 24 Information der Öffentlichkeit bei Tabakerzeugnissen
Art. 25 Gegenprobensachverständige
Art. 26 Ausfuhrzertifikate
Art. 27 Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker
Art. 28 Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken
Art. 29 Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher und privater Schlachthöfe“
2. Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfüllen

1. die Aufgaben, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),
 2. die Veterinäraufgaben (Art. 19),
 3. die Aufgaben der Futtermittelüberwachung (Art. 20 Abs. 1),
 4. die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung (Art. 21),
 5. die Aufgaben im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und
 6. die Aufgaben, die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
 4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheitsämter oder durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 die Wahrnehmung der Veterinäraufgaben (Art. 19) oder die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Worte „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 5, Art. 23 Abs. 1)“ durch die Worte „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 4, Art. 21)“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. hinsichtlich der Mitwirkung bei folgenden Veterinäraufgaben in der Fleischhygieneüberwachung:

- a) bei der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Genusstauglichkeitskennzeichnung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83),
- b) bei der Befreiung von der Schlachttieruntersuchung nach § 3 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl I 2003 S. 1242, 1585) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2618, 2653) sowie
- c) in nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) zugelassenen Betrieben
- aa) bei der Hygieneüberwachung,
- bb) bei der Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie
- cc) bei der Überwachung der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch aus solchen Betrieben, und“
- ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3; die Worte „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 3)“ werden durch die Worte „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 5)“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in Satz 1 werden die Worte „und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte „Art. 3 Abs. 5“ werden durch die Worte „Art. 3 Abs. 4“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitswesen“ durch die Worte „Gesundheits- und Veterinärwesen“ ersetzt.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 kann bestimmt werden“ durch die Worte „Vorbehaltlich des Abs. 2 kann durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 8 bestimmt werden“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 8 kann bestimmt werden, dass einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen der Tiergesundheit und des Tierschutzes nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl EU Nr. L 165 S. 1, Nr. 191 S. 1) auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts übertragen werden.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
7. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.
8. Der III. Abschnitt erhält folgende Fassung:
- „III. Abschnitt
Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung
und Lebensmittelüberwachung
- Art. 19
Veterinäraufgaben
- (1) Zu den Veterinäraufgaben gehören die Mitwirkung
1. beim Schutz der Bevölkerung
 - a) vor Gefährdung und Schädigung der menschlichen Gesundheit,
 - b) vor Täuschung und Irreführung im Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft,
 2. bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten,
 3. bei der Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Bestands an Nutztieren,
 4. beim Tierschutz,
 5. beim Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und
 6. beim Vollzug des Betäubungs- und Arzneimittelrechts, soweit die Betäubungs- und Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

(2) Veterinäraufgaben sind außerdem die Aufgaben, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Veterinärämtern oder den Amtstierärzten zugewiesen sind.

Art. 20

Futtermittelüberwachung

(1) Aufgabe der Futtermittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften.

(2) Zu den futtermittelrechtlichen Vorschriften im Sinn dieses Gesetzes gehören auch

1. § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnikdurchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1244) in Verbindung mit Art. 15, 16 Abs. 2, Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl EU Nr. L 268 S. 1) und Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl EU Nr. L 268 S. 24), soweit Futtermittel betroffen sind und
2. die Verfütterungsverbote nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl EU Nr. L 147 S. 1) und nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl EU Nr. L 273 S. 1).

(3) ¹Die Regierung von Oberbayern ist landesweit zuständige Behörde für die Futtermittelüberwachung. ²Zuständig für die Entnahme von Futtermittelproben sind auch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ³Ist die Probenahme durch eine untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgt, soll die Regierung von Oberbayern über die Maßnahmen informiert werden.

(4) Die Fachaufsicht über die kreisfreien Gemeinden als untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die Aufsicht über die Landratsämter als Staatsbehörden übt die örtlich zuständige Regierung im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern aus.

Art. 21

Lebensmittelüberwachung

(1) ¹Aufgabe der Lebensmittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Sinn des Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl EU Nr. L 31 S. 1). ²Art. 20 bleibt unberührt.

(2) Zu den Aufgaben der Lebensmittelüberwachung gehört auch die Ausführung und Überwachung

1. der Vorschriften über kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte im Anwendungsbereich des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945),
2. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl I S. 2296),
3. des § 4 Abs. 1, 2 und 4 des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814) in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EU Nr. L 93 S. 1),
4. des § 134 Abs. 1, 2 und 4 des Markengesetzes (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EU Nr. L 93 S. 12),
5. des § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1, 2 und 4 des Rindfleischetikettierungsgesetzes (RiFLEtikettG) vom 26. Februar 1998 (BGBl I S. 380) und
6. des § 4 Abs. 1 EGGenTDurchfG in Verbindung mit Art. 3, 4 Abs. 2, Art. 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, soweit Lebensmittel betroffen sind.

Art. 22

Wechsel des Kontrollgebiets

Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 19 bis 21 zuständigen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Erfüllung von Kontrollaufgaben nach den Art. 19 bis 21 beauftragten Fachkräfte im Rahmen der personellen und organisatorischen Mög-

lichkeiten regelmäßig ihr Kontrollgebiet wechseln oder sonstige ausgleichende Maßnahmen getroffen werden.

Art. 23
Anwendbarkeit der allgemeinen
Grundsätze des Sicherheitsrechts

¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe von sichergestellten Erzeugnissen im Sinn des § 2 LFGB und des § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Im Übrigen sind die Art. 7 bis 11 LStVG und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts entsprechend anzuwenden.

Art. 24
Information der Öffentlichkeit
bei Tabakerzeugnissen

¹Für Tabakerzeugnisse und diesen gleichgestellte Erzeugnisse im Sinn des § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes ist § 40 LFGB entsprechend anzuwenden. ²Hinsichtlich Gesundheitsrisiken gilt dies nur, soweit diese über die dem Konsum dieser Erzeugnisse immanenten Gesundheitsrisiken hinausgehen.

Art. 25
Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zur Untersuchung der Gegenproben bei Lebensmitteln (amtlich zurückgelassene Proben) sind Gegenprobensachverständige befugt, die die Regierungen zugelassen haben. ²Als Gegenprobensachverständige können nur natürliche Personen zugelassen werden. ³Die Zulassung ist für ein Fachgebiet zu erteilen.

(2) ¹Die Gegenprobensachverständigen müssen die in ihrem jeweiligen Fachgebiet erforderliche Hochschulbildung aufweisen. ²Zusätzlich sollen die Gegenprobensachverständigen eine praktische Tätigkeit von drei Jahren auf dem Fachgebiet erbracht haben, für das sie zugelassen werden wollen. ³Sie müssen ferner nachweisen können, dass sie über ein zur sachgerechten Durchführung der Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben geeignetes Prüflaboratorium verfügen, das die allgemeinen Kriterien für den Betrieb von amtlichen Laboratorien nach Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt. ⁴Die Gegenprobensachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr der Unparteilichkeit bieten; sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sein.

(3) ¹Die Zulassung gilt für das ganze Staatsgebiet. ²Hat die antragstellende Person in Bayern keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch in Bayern.

(4) Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an

den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK) bedürfen für die Untersuchung von Gegenproben auf ihrem Fachgebiet keiner Zulassung.

(5) ¹Gegenprobensachverständige müssen die Gegenprobe so genau beschreiben, dass die Übereinstimmung mit der Probe festgestellt werden kann. ²Sie müssen darauf achten, ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschluss verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung ist im Gutachten darzulegen.

(6) ¹Die Gegenprobensachverständigen sind verpflichtet, Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen. ²Sie haben amtlich vorgeschriebene Verfahren oder, wenn Verfahren amtlich nicht vorgeschrieben sind, nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik dem Zweck angemessene und validierte Verfahren anzuwenden. ³Soweit erforderlich, dürfen auch andere Verfahren angewendet werden; im Gutachten sind diese dann genau zu bezeichnen oder zu beschreiben. ⁴Die Notwendigkeit ihrer Anwendung ist zu begründen.

Art. 26
Ausfuhrzertifikate

(1) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erteilen auf Antrag Ausfuhrzertifikate für Lebensmittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. ²Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

(2) Die zur Ausstellung der Ausfuhrzertifikate erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersuchungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

Art. 27
Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

(1) „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ ist, wer nach Abschluss des Universitätsstudiums die erste und zweite Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker bestanden hat.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 9 kann eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen und in dieser die Mindestdauer des Studiums festgelegt werden. ²Die Mindestdauer des Studiums darf nicht weniger als sieben Semester und nicht mehr als neun Semester betragen. ³Art. 61 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) bleibt unberührt. ⁴In der Rechtsverordnung ist ferner festzulegen, dass nach Abschluss des Studiums eine praktische Tätigkeit von regelmäßig einem Jahr am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten ist.

(3) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erkennt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker oder zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin an, wenn es die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Art. 28

Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken

¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und von Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinärmedizinischen Praxis, insbesondere der Hygiene, nicht eingehalten werden. ²Art. 17 gilt entsprechend.

Art. 29

Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher und privater Schlachthöfe

(1) ¹Landkreise, kreisfreie Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden, die einen Schlachthof betreiben, sind verpflichtet, ihren Schlachthof auf Ersuchen der zuständigen Behörde für die Fortbildung der amtlichen Tierärzte sowie für die Aus- und Fortbildung der amtlichen Fachassistenten zur Verfügung zu stellen. ²Betreiber privater Schlachthöfe können im Sinn des Satzes 1 von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, wenn in deren Gebiet öffentliche Schlachthöfe, bei denen auf Grund der Schlachtzahlen genügend Anschauungsmaterial anfällt, nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind. ³Die Kosten für die Aus- und Fortbildung trägt die für die amtlichen Untersuchungen und Hygieneüberwachung zuständige Behörde, für die der fort- oder auszubildende amtliche Tierarzt oder Fachassistent tätig ist.

(2) Betreiber privater Schlachthöfe können, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist, von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, in ihren Schlachthöfen Schlachtungen durchzuführen und für andere durchführen zu lassen, wenn ein öffentlicher Schlachthof nicht in angemessener Entfernung zur Verfügung steht.“

9. Der IV. Abschnitt (Art. 23 bis 29) wird aufgehoben.

10. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern kreisfreien Gemeinden die Wahrnehmung der Veterinäraufgaben und die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts zu übertragen (Art. 4 Abs. 1 Satz 2), diese nach Art. 4 Abs. 3 auf andere staatliche Behörden zurückzuübertragen und im Fall des Art. 4 Abs. 2 eine zuständige staatliche Behörde zu bestimmen,“

bb) In Nr. 4 werden die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 3“ ersetzt.

cc) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die zuständigen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz abweichend von Art. 3 Abs. 2 zu bestimmen und in diesem Zusammenhang im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern vom Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz abweichende Regelungen über die Zuständigkeiten in der Vollstreckung zu treffen,“

dd) In Nr. 8 werden die Worte „Art. 7 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 und 2“ und die Worte „Art. 7 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

ee) Nr. 9 wird gestrichen.

ff) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9; die Worte „Art. 29 Abs. 2“ werden durch die Worte „Art. 27 Abs. 2“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Grenzkontrollstellen im Sinn von § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung – LMEV) vom 8. August 2007 (BGBl I S. 1816, 1871) zu bestimmen sowie“

cc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Regelungen zur Zuständigkeit und Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen des Vollzugs lebensmittelrechtlicher Vorschriften zu erlassen.“

11. In Art. 35 Satz 2 werden die Worte „Gesundheits- oder Veterinäraufgaben oder Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts“ durch das Wort „Gesundheitsaufgaben“ ersetzt.

12. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Satzbezeichnung 1 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2**Änderung des Kostengesetzes**

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satzbezeichnung 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In Art. 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.

§ 3**Änderung des Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß**

Das Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß (FlughZustG) vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843, 845, BayRS 2120-1-10-UG) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Gesundheitsdienst“ durch die Worte „Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
2. Der fünfte und der sechste Spiegelstrich werden gestrichen.

§ 4**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Art. 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl S. 774, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 448) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die kreisfreien Gemeinden, denen durch Verordnung gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes die Wahrnehmung von Veterinäraufgaben neu übertragen wird, erhalten zur Abgeltung der Personalkosten für jeden hierfür erforderlichen vollzeitbeschäftigten Tierarzt 73 368 € jährlich. ²Den gleichen Ausgleich erhalten diejenigen kreisfreien Gemeinden, die diese Veterinäraufgaben bereits am 31. Dezember 2007 wahrgenommen haben. ³Teilzeitbeschäftigte Tierärzte werden bei der Ermittlung der Zuweisungen anteilig berücksichtigt.“
2. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

§ 5**Änderung der Delegationsverordnung**

§ 8 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:
 - „5. auf Grund des § 42 Abs. 1 Satz 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945) die Ermächtigung nach § 42 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes,
 6. auf Grund des § 70 Abs. 10 Satz 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), die Ermächtigungen, die sich aus Rechtsverordnungen auf Grund des § 70 Abs. 10 Satz 1 dieses Gesetzes ergeben,
 7. auf Grund des § 70 Abs. 11 Satz 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945) die Ermächtigung nach § 70 Abs. 11 Satz 1 dieses Gesetzes.“

§ 6**Änderung der Landesämterverordnung**

Die Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung - LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2006 (GVBl S. 753), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz“ durch die Worte „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Angelegenheiten der Lebensmittelsicherheit“ durch die Worte „Angelegenheiten der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 und Art. 19 und 21“ ersetzt.

§ 7**Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung**

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-UG), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 6 wird aufgehoben.
2. In der Anlage wird Tarif-Nr. 4.7. aufgehoben.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:
 1. § 1 Nr. 10 und § 5 am (mit Wirkung vom) 1. Dezember 2007,
 2. der durch § 4 Nr. 1 in das Finanzausgleichsgesetz eingefügte Art. 9 Abs. 4 Satz 2 am 1. Januar 2009.
- (3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten außer Kraft:
 1. das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl S. 924),
 2. das Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG) vom 23. November 2001 (GVBl S. 739, BayRS 2125-7-1-UG),
 3. die Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes (ZustVLmBG) vom 18. Januar 1994 (GVBl S. 10, BayRS 2125-1-2-UG), geändert durch § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239),
 4. die Verordnung über Zuständigkeiten zum Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz (Zuständigkeitsverordnung Fleisch - ZustVFL) vom 30. Mai 1989 (GVBl S. 208, BayRS 2125-6-2-UG),
 5. die Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFIHG) vom 8. Juli 2000 (GVBl S. 500, BayRS 2125-6-3-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2005 (GVBl S. 247),
 6. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fleischkontrolleure (FIAPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl S. 244, BayRS 2125-6-4-UG),
 7. die Zweite Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts vom 22. September 1976 (BayRS 2125-7-2-UG), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1988 (GVBl S. 330) und
 8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Geflügelfleischkontrolleure vom 22. April 1974 (BayRS 2125-7-3-1-UG).

Begründung:**A. Allgemeines**

1. Optimierung der Lebensmittelsicherheit durch Optimierung der Überwachungsstruktur

Der Lebensmittelmarkt hat sich rasant globalisiert, hochgradig spezialisiert und professionalisiert. Die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit unterliegen entsprechend diesen Veränderungen des Marktgeschehens einem stetigen Wandel. Eine effektive Überwachungsstruktur erfordert insbesondere Konzentration, Spezialisierung und Verstärkung des Kontrollpersonals.

Die Umstellung auf risikoorientierte Kontrollen und der Aufbau der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – in der der Mobile Veterinärdienst Bayern aufgegangen ist – waren hierfür ein wichtiger Schritt. Dieser Ansatz muss konsequent weitergeführt werden.

Hierzu wird ein Kontrollprogramm für Betriebe aufgelegt, die aufgrund überdurchschnittlich hoher oder komplexer Risiken einer vertieften Kontrolle bedürfen, wobei der Fokus auf großen überregional tätigen Betrieben liegt. Das Kontrollprogramm wird vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erstellt. Die Auswahl der Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Regierung auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Auswahlkriterien sind Betriebsart und -struktur, produktbezogene Risiken, Hygiene- und Betriebsmanagement, festgestellte Verstöße gegen das Lebensmittelrecht und Zufall. Außerdem werden fachliche Überwachungsschwerpunkte gebildet. Das Kontrollprogramm enthält weiter die fachlichen Vorgaben für die vertiefte Kontrolle (z. B. Gegenstand und Tiefe der Kontrolle, erforderliche Beteiligung von Spezialisten der Spezialeinheit sowie Beteiligung der Zulassungsbehörde bei zulassungspflichtigen Betrieben). Die Betriebskontrollen werden von der Kreisverwaltungsbehörde durchgeführt. Da die für die Durchführung des Kontrollprogramms notwendige Spezialisierung des Überwachungspersonals nicht an allen 96 unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen kann, werden die interdisziplinär besetzten Spezialistenteams der Spezialeinheit am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit personell verstärkt. Diese sind von der Kreisverwaltungsbehörde hinzuzuziehen, soweit das Kontrollprogramm dies vorsieht oder die Kreisverwaltungsbehörde dies für erforderlich hält. Die Regierung ist als Zulassungsbehörde bei allen Kontrollen in zugelassenen Betrieben zu beteiligen. Darüber hinaus soll die Kreisverwaltungsbehörde die Regierung zuziehen, wenn eine zeitnahe und ordnungsgemäße Abarbeitung des Kontrollprogramms durch eigenes Personal und die Spezialisten des Landesamts nicht sichergestellt werden kann. Um diese Unterstützung der Kreisverwaltungsbehörde durch die Regierung sicherzustellen, werden die Regierungen mit zusätzlichem Personal ausgestattet. Der Vollzug der Kontrollergebnisse, insbesondere durch den Erlass und die Durchsetzung notwendiger Anordnungen, erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde. Das Kontrollprogramm und seine Umsetzung bedürfen keiner Änderung des Landesrechts.

Darüber hinaus werden die Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung auf den verschiedenen Ebenen bereinigt und gebündelt.

Auf Kreisebene werden die derzeit kommunalen Zuständigkeiten in der Fleischhygieneüberwachung mit der übrigen

Lebensmittelüberwachung bei den Kreisverwaltungsbehörden zusammen geführt. Die Landkreise haben die notwendigen Einrichtungen für die bisher den Landkreisen obliegenden und mit Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landratsämtern als unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu erledigenden Aufgaben der Fleischhygiene zur Verfügung zu stellen. (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

Außerdem werden bei den großen kreisfreien Gemeinden (Gemeinden ab 100.000 Einwohnern) die Veterinäraufgaben und die Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden beim Vollzug des Futtermittelrechts mit der Lebensmittelüberwachung und der Zuständigkeit für den Vollzug bei den kommunalen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zusammengefasst, soweit dies bisher nicht der Fall ist.

Auf Ebene der Regierungen erfolgt eine Bündelung der Zuständigkeiten für alle lebensmittelrechtlichen Betriebszulassungen. Darüber hinaus wird durch die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems inklusive Audits die Steuerungs- und Aufsichtsfunktion der Regierung gestärkt.

2. Anpassung des Landesrechts an das geänderte Lebensmittelrecht auf EU- und Bundesebene

Die Europäische Gemeinschaft (EG) hat das Lebensmittelrecht konzeptionell und inhaltlich grundlegend neu strukturiert und damit einen neuen Rechtsrahmen geschaffen. Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die auch Regelungen über Futtermittel für Lebensmittel liefernde Tiere enthält. Auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurden im Bereich des Lebensmittelhygienerechts die zahlreichen produktspezifischen (z. B. für Fleisch, Fisch, Milch, Eier) umsetzungsbedürftigen Richtlinien durch wenige produktübergreifende unmittelbar geltende Verordnungen ersetzt, das sog. EU-Lebensmittel-Hygienepaket:

- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Lebensmittelhygiene,
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz wurde außerdem auf Gemeinschaftsebene ein einheitlicher Rahmen in Form allgemeiner Vorschriften für die Organisation von amtlichen Kontrollen geschaffen.

Die Anpassung des Bundesrechts an dieses neue EU-Recht ist mittlerweile abgeschlossen. Das Bundesrecht wurde inhaltlich

und systematisch an die neuen Vorgaben des EU-Rechts angepasst. Außerdem werden vom EU-Recht eingeräumte Spielräume für mitgliedstaatliche Regelungen genutzt. Dies geschah in einem ersten Schritt mit dem Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, das im September 2005 an die Stelle des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und des Futtermittelgesetzes getreten ist. Im Bereich des Lebensmittelhygienerechts erging die Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts. Diese beinhaltet insbesondere folgende neue Verordnungen:

- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung, LMHV),
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, Tier-LMHV),
- Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung).

Die Regelungen zur Umsetzung der bisher geltenden Richtlinien wurden aufgehoben.

Diese grundlegenden Änderungen im EU- und Bundesrecht sind nunmehr im Landesrecht nachzuvollziehen. Entsprechend der neuen Systematik auf EU- und Bundesebene werden folgende landesrechtliche Regelungen inhaltlich in das allgemeine Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sowie eine darauf gestützte Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (AVLFM) zusammengeführt und im Folgenden aufgehoben:

- Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes (ZustVLMBG),
- Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG),
- Verordnung über Zuständigkeiten zum Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz,
- Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFIHG),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fleischkontrolleure (FIAPO),
- Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG),
- Zweite Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts und
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Geflügelfleischkontrolleure.

Mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sind erstmalig die Befugnisse in diesem Bereich, insbesondere auch die Information der Öffentlichkeit, bundesweit einheitlich geregelt. Einzig für Tabakerzeugnisse bleibt es in der Zuständigkeit der Länder, die Information der Öffentlichkeit zu regeln. Im Übrigen sind die entsprechenden Regelungen des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes nicht mehr anwendbar und deshalb aufzuheben.

3. Anpassung der Gebührenregelungen

Sowohl die Maßnahmen zur Optimierung der Überwachungsstruktur als auch neue EU-rechtliche Vorgaben machen schließlich eine Anpassung des landesrechtlichen Gebührenrechts erforderlich. Soweit bisher die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Aufgaben der Fleischhygieneüberwachung wahrgenommen haben, waren diese Gebühren in kommunalen Satzungen geregelt. Die entsprechenden Gebührentatbestände sind mit der Übertragung der Fleischhygieneüberwachung in die Zuständigkeit des Staats in dessen Kostenrecht aufzunehmen. Außerdem haben sich mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie den Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Gebühren für amtliche Kontrollen geändert. Die Regelungen des Kostengesetzes und in der Folge die Anlage zum Kostenverzeichnis sind entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt für die einschlägigen Regelungen der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung.

4. Der Gesetzentwurf enthält damit die Änderung folgender Vorschriften

- Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz,
- Kostengesetz,
- Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München,
- Finanzausgleichsgesetz
- Delegationsverordnung,
- Landesämterverordnung,
- Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung.

Darüber hinaus werden die unter 2. aufgeführten Vorschriften aufgehoben.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

1. Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Änderungen des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes sind notwendig, soweit die Maßnahmen zur Optimierung der Lebensmittelüberwachung nicht auf Verordnungsebene getroffen werden können bzw. hierfür zunächst die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zu schaffen ist (Übertragung der Veterinäraufgaben auf große kreisfreie Gemeinden, Wechsel des Kontrollgebiets, Nachvollzug der Überführung des Mobilen Veterinärdienstes durch Aufhebung der entsprechenden Norm). Im Übrigen werden die Maßnahmen zur Optimierung der Lebensmittel- und Futtermittelrecht umgesetzt, die gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft treten soll.

Eine normative Regelung ist weiter zur Anpassung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes an die neue gemeinschafts- und bundesrechtliche Systematik bzw. die dort geänderten Vorgaben nötig. In diesem Zuge werden die Regelungen der Veterinäraufgaben sowie der Futter- und Le-

bensmittelüberwachung gestrafft. Regelungen, die nicht zwingend in einem Parlamentsgesetz vorgenommen werden müssen, werden in die Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts überführt.

2. Änderung des Kostengesetzes

Die Anpassung des Kostengesetzes an das neue EU-Recht kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

3. Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung

Die Anpassung der Verordnung über die Benutzungsgebühren in der Gesundheitsverwaltung an das neue EU-Recht kann nur durch eine normative Regelung erfolgen.

4. Änderung der Delegationsverordnung

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ermächtigt die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Übertragung dieser Ermächtigungsgrundlagen auf das für das Lebensmittel- und Futtermittelrecht zuständige Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz kann nur durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgen.

5. Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen

Die Änderungen im Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutz müssen in den Rechtsakten, die auf das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bezug nehmen, nachvollzogen werden.

6. Aufheben von Rechtsvorschriften

Die durch die vorgenommenen Bereinigungen überflüssig gewordenen Rechtsakte sind durch normative Regelung aufzuheben.

C. Einzelbegründung**Zu § 1****(Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes)**

Zu Nr. 1

(Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell an die im Folgenden vorgenommenen Änderungen des III. und IV. Abschnitts angepasst.

Zu Nr. 2

(Änderung von Art. 1 Abs. 3)

Art. 1 Abs. 3 wird in seinen bisherigen Nrn. 2, 3, 4 und 5 redaktionell an die folgenden Änderungen im III. und IV. Abschnitt angepasst. Da in Art. 19 n. F. eine Legaldefinition der Veterinäraufgaben erfolgt, kann nunmehr auf deren Umschreibung in Art. 1 Abs. 3 verzichtet und auf Art. 19 verwiesen werden.

Zu Nr. 3

(Änderung von Art. 3)

a) Abs. 3

Art. 3 Abs. 3 ist aufzuheben, da die Aufgaben und Befugnisse der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in Bezug auf die Veterinäraufgaben sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts für das Gebiet der Landeshauptstadt München auf der Grundlage des neu gefassten Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 durch § 5 Nr. 9 und § 8

Nr. 9 der Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (AVLFM), die gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tritt, auf die Landeshauptstadt München übertragen werden.

b) Abs. 4 und 5

Folgeänderung zur Aufhebung des Abs. 3.

Zu Nr. 4

(Änderung von Art. 4)

a) Abs. 1

Die Veterinäraufgaben und die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts auf dem Gebiet kreisfreier Gemeinden werden zum Teil von staatlichen Behörden erfüllt (Art. 4 Abs. 2). Aktuelle Vorfälle haben gezeigt, dass eine Bündelung der Zuständigkeiten für die Bereiche Veterinäraufgaben, den Landratsämtern obliegende Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts und Lebensmittelüberwachung bei einer Behörde geeignet sein kann, die Lebensmittelsicherheit zu optimieren. Dies gilt vor allem unter dem Aspekt der damit verbundenen Aufhebung der Trennung von Vollzugszuständigkeit (verwaltungsmäßige Durchsetzung von normativen Ge- und Verboten insbesondere durch Bescheid bis hin zur Vollstreckung z. B. durch Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) und Zuständigkeit für die (insbesondere für den Bereich der Lebensmittelsicherheit relevanten) veterinärmedizinischen Fachaufgaben (wie zum Beispiel die Bewertung der Auswirkung eines Hygienemangels auf die von einem tierischen Lebensmittel ausgehenden Gesundheitsgefahren).

Eine Prüfung der Auswirkungen einer Aufgabenbündelung bei allen kreisfreien Gemeinden hat allerdings gezeigt, dass die aus einer Bündelung resultierenden Nachteile bei *kleinen* kreisfreien Gemeinden das zu erwartende Optimierungspotenzial überwiegen würden. So würde der bei kleinen kreisfreien Gemeinden für den Vertretungsfall notwendigen Mindestausstattung von regelmäßig 1,5 Veterinärstellen im „Normalbetrieb“ (d. h. kein Personalausfall wegen Urlaub, Krankheit u. ä.) kein entsprechender Aufgabenumfang gegenüber stehen. Die bei kleinen kreisfreien Gemeinden entstehenden kleinen Einheiten würden außerdem eine fachlich grundsätzlich wünschenswerte und auch auf Kreisebene in einem gewissen Umfang grds. mögliche Spezialisierung praktisch ausschließen. Schließlich würde der als notwendig erkannte Wechsel des Kontrollgebiets durch das Überwachungspersonal praktisch unmöglich und auch entsprechende ausgleichende Maßnahmen (z. B. Vier-Augenprinzip) wären zum Teil nicht praktikabel.

Vor diesem Hintergrund soll die Bündelung der Zuständigkeiten für die Veterinäraufgaben, die den Landratsämtern beim Vollzug des Futtermittelrechts obliegenden Aufgaben und die Lebensmittelüberwachung bei der kreisfreien Gemeinde – soweit dies derzeit nicht der Fall ist – lediglich bei kreisfreien Städten über 100.000 Einwohnern im Sinn des Art. 122 Abs. 1 Satz 1 GO erfolgen. Hier entstehen die dargestellten Nachteile nicht, so dass das Optimierungspotenzial einer Aufgabenbündelung vollständig zum Tragen kommen kann. Diesen kreisfreien Städten werden die Veterinäraufgaben und die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts durch § 5 bzw. § 8 AVLFM übertragen. Von dieser Übertragung betroffen sind bei den Veterinäraufgaben die Landeshauptstadt München sowie die Städte Regensburg, Erlangen, Nürnberg, Fürth, Würzburg und Augsburg. Die von dieser Übertragung betroffenen staat-

lichen Amtstierärzte der bisher zuständigen staatlichen Behörden werden, soweit nicht § 128 Abs. 3, 4 BRRG Anwendung findet, nach Maßgabe des Art. 34 BayBG in den kommunalen Dienst übernommen. Nachdem bei jedem Landratsamt nur ein Veterinärassistent tätig ist, kommt eine Übernahme dieser Beamten durch die kreisfreie Gemeinde nicht in Betracht. Die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts erhalten neu übertragen die Landeshauptstadt München sowie die Städte Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth und Würzburg. Hinsichtlich der Übernahme der Veterinärassistenten durch die kreisfreie Gemeinde gilt das zur Übertragung der Veterinäraufgaben Ausgeführte entsprechend.

Die Zuständigkeitsregelungen bei den anderen kreisfreien Gemeinden bleiben unberührt. Das heißt insbesondere, dass von einer Aufgabenübertragung bei kleinen kreisfreien Städten (Städte mit weniger als 100.000 Einwohnern), die bisher die auf ihrem Gebiet anfallenden Veterinäraufgaben und/oder den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts nicht selbst erfüllen, im Hinblick auf die dargestellten Nachteile von einer entsprechenden Aufgabenbündelung abgesehen wird. Bei diesen kreisfreien Gemeinden sind andere Maßnahmen zu treffen, um die Realisierung von Risiken, die durch die Beteiligung mehrerer Behörden (z. B. Informationsdefizite und negative Kompetenzkonflikte) entstehen können, auszuschließen. Solche sind im Qualitätsmanagementsystem für die Lebensmittelüberwachung und das Veterinärwesen derzeit schon vorgesehen und werden zeitlich mit der Bereinigung der Zuständigkeit zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit bei den kreisfreien Gemeinden, die die Veterinäraufgaben schon bisher selbst erfüllt haben (Ingolstadt, Straubing, Weiden in der Oberpfalz, Bamberg, Bayreuth, Hof und Memmingen).

Eine erhöhte Transparenz der auf dem Gebiet kreisfreier Gemeinden bestehenden Zuständigkeiten entsteht durch die Zusammenführung dieser Zuständigkeitsvorschriften mit den anderen lebensmittelrechtlichen Zuständigkeitsregelungen in der Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts.

aa) Satz 2

Satz 2 wird redaktionell an den neu gefassten Art. 19 angepasst. Da in Art. 19 eine Legaldefinition der Veterinäraufgaben erfolgt, kann nunmehr auf deren Umschreibung in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 verzichtet und auf die Veterinäraufgaben nach Art. 19 verwiesen werden.

bb) Satz 3

Den Kommunen oblag bis Ende 2007 die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben der Fleischhygieneüberwachung (§ 1 Abs. 2 AVFIHG). Diese Aufgaben werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und der Aufhebung der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFIHG) verstaatlicht. Die Vorschriften, auf die § 1 Abs. 2 AVFIHG Bezug nimmt, sind nunmehr im Wesentlichen inhaltlich in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 enthalten. Dabei handelt es sich um lebensmittelrechtliche Vorschriften, so dass sich die Zuständigkeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 GDVG ergibt und bei den Kreisverwaltungsbehörden liegt. Im Ergebnis bleibt damit die grundsätzliche Zuständigkeit der kreisfreien Gemeinden, wie sie bisher nach § 1 Abs. 2 AVFIHG geregelt war, unverändert (nunmehr aus Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GDVG).

Durch die Aufhebung der Sonderzuständigkeit nach § 1 Abs. 2 AVFlHG würden allerdings die damit zusammenhängenden Veterinäraufgaben (Mitwirkung nach Art. 19 GDVG) bei den kreisfreien Gemeinden, die die Veterinäraufgaben nicht selbst erfüllen, in die Zuständigkeit der staatlichen Behörde fallen, der sie für das Gebiet der kreisfreien Gemeinde übertragen wurden (Art. 4 Abs. 2 GDVG). Dies gilt es im Hinblick auf das Ziel, die Veterinäraufgaben und die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung möglichst bei einer Behörde zusammenzufassen, zu vermeiden. Die Einfügung des neuen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 regelt deshalb die Zuständigkeit der Veterinärfachaufgaben, das heißt die veterinärfachliche Mitwirkung bei der Erfüllung der bisher in § 1 Abs. 2 AVFlHG geregelten Aufgaben in der Fleischhygieneüberwachung, als Aufgabe der kreisfreien Gemeinde. Die entsprechenden Aufgaben werden damit immer von der kreisfreien Gemeinden selbst erfüllt.

Im Übrigen wird Satz 3 redaktionell an die Änderungen in Art. 1 Abs. 3 angepasst.

b) Bisheriger Abs. 3

Abs. 3 wird aufgehoben, da er im Hinblick auf die in Satz 2 genannte und mittlerweile abgelaufene Antragsfrist gegenstandslos geworden ist.

c) Bisherige Abs. 4 und 5

Folgeänderung zur Aufhebung des Abs. 3.

d) Abs. 3

Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Abs. 3.

e) Abs. 4

Der neue Abs. 4 wird redaktionell an die Änderungen des Art. 3 Abs. 5 angepasst.

Zu Nr. 5

(Änderung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1)

Die Aufnahme des Veterinärwesens in den Aufgabenkatalog des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erfolgt rein deklaratorisch. Die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wahrgenommenen überregionalen Fach- und Forschungsaufgaben umfassen bereits bisher die des Veterinärwesens (siehe auch § 2 Satz 2 der LAV-UGV).

Zu Nr. 6

(Änderung des Art. 7)

a) Abs. 1

Der Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 1 wird im Hinblick auf die im neuen Abs. 2 geregelten Beleihungsmöglichkeiten eingeschränkt.

b) Abs. 2

Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 regelt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie Tiergesundheit und Tierschutz einer oder mehreren Kontrollstellen, also unabhängigen dritten Parteien, übertragen kann. Soweit es sich bei diesen Kontrollaufgaben um hoheitliche Tätigkeiten handelt, können die Aufgaben nur im Wege der Beleihung auf private Kontrollstellen übertragen werden. Dies ist nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich. Diese gesetzliche Grundlage wird – unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr.

882/2004 – durch den neuen Art. 7 Abs. 2 für Kontrollaufgaben im Anwendungsbereich der genannten Verordnung geschaffen. In Art. 7 Abs. 2 n. F. gehen auch Art. 4 AGFlHG und Art. 2 AGGFlHG auf, die bereits bisher den zuständigen Behörden die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf private Kontrollstellen ermöglichten und mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

c) Abs. 3

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Abs. 2.

Zu Nr. 7

(Änderung von Art. 11 Abs. 2 Satz 1)

Berichtigung der Verweisung auf Art. 34 Abs. 1.

Zu Nrn. 8 und 9

(Neufassung des III. Abschnitts, Aufhebung des IV. Abschnitts)

Bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurden auf EU-Ebene die für sichere Lebensmittel geltenden Vorgaben und die Vorschriften für die Sicherheit von für Lebensmittel liefernde Tiere bestimmten Futtermitteln zusammengefasst. Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch hat dies unter Einbeziehung auch der für Heimtiere bestimmten Futtermittel nachvollzogen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 besteht seit 1. Januar 2006 gemeinschaftsweit ein einheitlicher Rahmen in Form allgemeiner Vorschriften für die Organisation von amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Die damit auf EU- und Bundesebene vorgenommene systematische Verbindung von Lebensmittel- und Futtermittelrecht und darüber hinaus mit dem Tierschutz und der Tiergesundheit als maßgeblichen weiteren Veterinärfachaufgaben wird durch die Zusammenfassung des III. und IV. Abschnitts im Landesrecht nachvollzogen. Diese Neuordnung wird außerdem dazu genutzt, diese Abschnitte von Regelungen zu bereinigen, die keines Parlamentsgesetzes bedürfen und damit im Verordnungsrang vorgenommen werden können. Die entsprechenden Regelungen werden nunmehr zusammen mit einschlägigen (insbesondere Zuständigkeits-) Regelungen in der Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zusammengefasst.

Zu den einzelnen Vorschriften

Gegenstand des Art. 21 a. F. war die Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse des Mobilen Veterinärdienstes Bayern. Die Aufgaben des Mobilen Veterinärdienstes sind mit der Einrichtung der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Spezialeinheit übergegangen (§ 2a LAV-UGV). Art. 21 a. F. ist damit gegenstandslos und aufzuheben.

Die Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung (Art. 23 a. F.) wird nunmehr auf der Grundlage von Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 in der Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts geregelt. Eine Regelung im Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz ist damit nicht mehr nötig.

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch regelt nunmehr bundeseinheitlich die behördlichen Überwachungsbefugnisse beim Vollzug des Lebensmittelrechts. Die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen (Art. 24 a. F.) sind deshalb aufzuheben. Entsprechendes gilt für die Information der Öffentlichkeit (Art. 25 f.), die nunmehr in Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geregelt ist.

Die übrigen Regelungen des IV. Abschnitts finden sich im neu gefassten III. Abschnitt.

Art. 19 (Veterinäraufgaben)

Art. 19 Abs. 1 n. F. entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 19 Abs. 1. Dabei wurde Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 an die geänderten Vorgaben auf EU- und Bundesebene angepasst, wo die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und das Gesetz zur Beseitigung Tierischer Nebenprodukte (TierNebG) an die Stelle des Tierkörperbeseitigungsgesetzes getreten sind. Art. 19 Abs. 1 Nr. 6 beschreibt mit der Mitwirkung beim Vollzug des Betäubungs- und Arzneimittelrechts, soweit die Betäubungs- und Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, keine neue Veterinäraufgabe. Die namentliche Nennung dieser Mitwirkung, die bisher bereits von den Veterinäraufgaben nach Nrn. 1 Buchst. a) und Nr. 4 umfasst war, dient zum Einen der Klarstellung. Zum Anderen vollzieht sie die in den vergangenen Jahren gewachsene Bedeutung dieser Aufgabe nach. Auch die in Art. 19 Abs. 2 n. F. enthaltene Regelung ist nicht neu. Sie wurde lediglich aus Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 a. F. übernommen. Im Gegenzug verweist Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 nunmehr lediglich auf die Veterinäraufgaben nach Art. 19 und verzichtet auf deren Umschreibung.

Art. 20 (Futtermittelüberwachung)

Art. 20 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 22. In Abs. 1 wird die Aufgabe der Futtermittelüberwachung festgelegt. In Abs. 2 wird keine neue Aufgabe der Futtermittelüberwachung geregelt. Hier wird lediglich klar gestellt, dass es sich bei den genannten Vorschriften um futtermittelrechtliche Vorschriften im Sinn des Abs. 1 handelt.

Art. 20 Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 1. Danach bleibt es wie bisher bei der landesweiten Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern. Daneben sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zuständig für die Entnahme von Futtermittelproben. Eine Überführung dieser Zuständigkeitsregelung in die Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts unterbleibt, da insoweit umfassend von Art. 3 Abs. 2 abgewichen wird sowie um Risiken aus den Anforderungen des Art. 77 Abs. 1 BV zu minimieren. Abweichend von Art. 20 Abs. 3 legt § 7 Abs. 1 AVLFM das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für die Information der Öffentlichkeit nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und § 40 LFGB fest. Dies entspricht der bewährten Zuständigkeitsregelung für die Information der Öffentlichkeit bei von Lebensmitteln ausgehenden Gesundheitsgefahren, die nunmehr auch bei Futtermitteln gelten soll. Außerdem wird mit § 7 Abs. 2 AVLFM das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständige Behörde im Sinn der Futtermittelkontrollleur-Verordnung. Mit dieser Zuständigkeitsregelung wird nachvollzogen, dass mit der Gründung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit alle Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Bereiche Gesundheit, Ernährung, Veterinärwesen und Verbraucherschutz zentralisiert und bei der zum Landesamt gehörenden Akademie für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz angesiedelt wurden.

Art. 20 Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 3.

Art. 21 (Lebensmittelüberwachung)

Art. 21 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 23. In Abs. 1 wird die Aufgabe der Lebensmittelüberwachung als Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Sinn des Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 definiert, allerdings ohne die Vorschriften für Futtermittel,

die für der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere bestimmt sind, da deren Ausführung und Überwachung Aufgabe der Futtermittelüberwachung nach Art. 20 ist (Art. 21 Abs. 1 Satz 2). Durch die Aufhebung der Sonderregelungen des Fleischhygiene- und des Geflügelfleischhygienerechts fallen die bisher dort geregelten Aufgaben in den Anwendungsbereich des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes. Die Erklärung der Genussstauglichkeit von Fleisch ist Voraussetzung für das Inverkehr-Bringen von Fleisch als Lebensmittel. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben sind damit lebensmittelrechtliche Vorschriften im Sinn des Art. 21 Abs. 1. Entsprechendes gilt für die Hygieneüberwachung, die bisher im Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht geregelt war. Die Zuständigkeit für das frühere Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht, das jetzt inhaltlich im EU-Hygienepaket enthalten ist, ergibt sich nunmehr aus Art. 3 Abs. 2. Dies gilt auch für die bisher den Landkreisen obliegenden Aufgaben in der Fleischhygiene. Das heißt zuständig ist grds. die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. Wegen der hierfür erforderlichen Einrichtungen gilt Art. 53 Abs. 2 Satz 1 LKrO. Das heißt insbesondere, dass die hierfür erforderlichen Beschäftigten weiterhin vom Landkreis zu stellen sind, so dass die Aufgabe weiterhin von den sog. amtlichen Tierärzten und amtlichen Fachassistenten bzw. entsprechend beliehenen Unternehmen erfüllt wird. Dem steht der bisherige Art. 3 Abs. 5 nicht entgegen. Ausweislich der Begründung zur (insoweit identischen) Vorgängervorschrift (Art. 2 Abs. 3 GDG, siehe LT-Drs. 13/2890, Seite 8, II. 1. c) ist Grundlage dieser Norm, dass zur sachgerechten Aufgabenerfüllung die Leitung und Vertretung für die Organisationseinheit „staatliches Veterinäramt“ von einem Tierarzt, der die Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst abgelegt hat, wahrgenommen werden muss. Eine Aussage darüber, von wem dieses Personal zu stellen ist, wird hingegen nicht gemacht. Dies ergibt sich auch aus § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter in die Landratsämter, dessen Regelung andernfalls nicht nötig gewesen wäre. Diese aus dem seinerzeitigen Anlass vorgenommene Regelung erstreckt sich aber nicht auf die nunmehr erfolgte Bereinigung der Zuständigkeiten. Daraus ergibt sich außerdem eine Einschränkung der Mitwirkung der Amtstierärzte nach Art. 19, deren Umfang insbesondere Bedeutung hat im Hinblick auf die von den Landratsämtern für bestimmte Gebiete kreisfreier Gemeinden wahrgenommenen Veterinäraufgaben (§ 8 AVLFM). Eine Übertragung der Veterinäraufgaben für das Gebiet bestimmter kreisfreier Städte erfolgt nur insoweit, als sie inhaltlich über die bisher den Landkreisen obliegenden Aufgaben in der Fleischhygiene hinausgehen.

Art. 21 Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2. Da in Abs. 1 nunmehr auf die Definition des Lebensmittelrechts in Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Bezug genommen wird, muss die bisher von Abs. 1 erfasste Aufgabe der Überwachung der Vorschriften über kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in Abs. 2 ausdrücklich erwähnt werden. Die Aufnahme bestimmter Aufgaben für die Überwachung nach § 4 Abs. 1 EGGenTDurchfG erfolgt klarstellend. Die Überwachung der Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und des Verkehrs von solchen Lebensmitteln (insbesondere Vorliegen der erforderlichen Zulassung) war auch bisher Aufgabe der Lebensmittelüberwachung.

Art. 22 (Wechsel des Kontrollgebiets)

Art. 22 beauftragt die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 19 bis 21 zuständigen Behörden, dafür Sorge zu tragen, dass

das Kontrollpersonal grundsätzlich das fachliche oder örtliche Kontrollgebiet regelmäßig wechselt.

Das längerfristige Verbleiben in einem fachlichen oder örtlichen Kontrollgebiet fördert die Entstehung fester Beziehungsstrukturen zwischen Kontrolleuren und zu Kontrollierenden und gefährdet die Unabhängigkeit des Kontrollpersonals. Zur Erfüllung des Anspruchs der Öffentlichkeit auf unparteiische Kontrollen, aber auch zum Schutz des Kontrollpersonals ist in der Lebensmittelüberwachung ein regelmäßiger Wechsel des Kontrollgebiets der mit Kontrollaufgaben betrauten Fachkräfte erforderlich. Dies kann dabei im Wege eines behördeninternen oder behördenübergreifenden Wechsels des Kontrollgebiets erfolgen. Jedoch sind auch Fälle denkbar, in denen sich im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten Dienstpostenwechsel nicht realisieren lassen. Diese Situation wird vielfach bei amtlichen Tierärzten und Fachassistenten gegeben sein. In diesen Fällen sind sonstige ausgleichende Maßnahmen wie z. B. das Vier-Augen-Prinzip vorzusehen.

Art. 23
(Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des Sicherheitsrechts)

Art. 23 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 24 Abs. 5 Satz 1 bzw. Art. 22 Abs. 2 Satz 1. Art. 23 Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 24 Abs. 5 Satz 2. Sein Anwendungsbereich wird zum Einen um Art. 7 LStVG erweitert, um möglichen Lücken bei den lebensmittelrechtlichen Befugnisnormen vorzubeugen. Diese Möglichkeit sieht die bundesrechtliche Befugnisnorm (§ 39 Abs. 7 LFGB) ausdrücklich vor. Zum Anderen wird Art. 23 Satz 2 auf den Vollzug des Futtermittelrechts ausgedehnt, da auch insoweit § 39 Abs. 7 LFGB Anwendung findet.

Art. 24
(Information der Öffentlichkeit bei Tabakerzeugnissen)

Art. 24 stellt inhaltlich keine neue Regelung dar. Bisher konnte die Information über von Tabakprodukten ausgehende Gesundheitsgefahren auf der Grundlage der bisherigen Art. 25 und 26 erfolgen. Da die nunmehr auf EU- und Bundesebene für die Information der Öffentlichkeit geltenden Vorschriften nicht für Tabakerzeugnisse und diesen gleichgestellte Erzeugnisse im Sinn von § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes gelten, sind insoweit die landesrechtlichen Regelungen fortzuschreiben. Andernfalls würde der gesundheitliche Verbraucherschutz bei Tabakprodukten hinter dem bisher geltenden Recht zurückbleiben. Um die EU- und bundesrechtliche Entwicklung bei den Regelungen der Information der Öffentlichkeit auch bei von Tabakprodukten ausgehenden Gesundheitsgefahren zu berücksichtigen, werden die entsprechenden für Lebensmittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt. Hierbei ist allerdings – wie bei der Anwendung der bisherigen Art. 25 und 26 auf Tabakprodukte – zu berücksichtigen, dass eine von solchen Erzeugnissen ausgehende Gesundheitsgefahr eine Information der Öffentlichkeit über das jeweilige Produkt nur insoweit rechtfertigen kann, als eine über die üblicherweise/normalerweise mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen hinausgehende Gefährdung gegeben ist.

Art. 25
(Gegenprobensachverständige)

Art. 25 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 27. Die zitierten Verweise in das EU-, Bundes- und anderes Landesrecht sind zu aktualisieren. So ist der Gegenprobensachverständige bundesrechtlich nunmehr in § 43 Abs. 3 LFGB geregelt. Die Anforderungen an sein Labor ergeben sich aus Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. An die Stelle des Art. 2 Abs. 3 Satz 1

des Bayerischen Hochschullehrergesetzes ist Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes getreten.

Art. 26
(Ausfuhrzertifikate)

Art. 26 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 28. Die verwendeten Begrifflichkeiten sowie die Verweise sind an die geänderten Vorgaben auf EU-Ebene (Verordnung (EG) Nr. 882/2004) angepasst.

Art. 27
(Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker)

Art. 27 entspricht redaktionell angepasst dem bisherigen Art. 29.

Art. 28
(Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken)

Art. 28 entspricht dem bisherigen Art. 20.

Art. 29
(Verpflichtung der Betreiber öffentlicher und privater Schlachthöfe)

Art. 29 entspricht, abgesehen von geringfügigen sprachlichen Änderungen, dem bisherigen Art. 5 AGFIHG.

Zu Nr. 10
(Änderung von Art. 34)

a) Abs. 1
aa) Nr. 3

Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 regelt die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Übertragung von Aufgaben für das Gebiet kreisfreier Gemeinden. Die Ermächtigungsgrundlage wird insoweit geändert, als das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Wahrnehmung der Veterinäraufgaben und die den Landratsämtern beim Vollzug des Futtermittelrechts obliegenden Aufgaben kreisfreien Gemeinden – auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Antrags der betreffenden kreisfreien Gemeinde – zu übertragen. Die Ermächtigungsgrundlage ist erforderlich, um die Bereinigung der Zuständigkeiten im gesundheitlichen Verbraucherschutz bei den kreisfreien Gemeinden auf Verordnungsstufe vornehmen zu können. Im Übrigen wird die Ermächtigungsgrundlage an die Streichung des bisherigen Art. 4 Abs. 3 angepasst.

bb) Nr. 4

Folgeänderung zur Änderung in Art. 1 Abs. 3. Nr. 7.

cc) Nr. 7

Art. 23 Abs. 3 wird gestrichen, da auf diese Regelung bei der Neufassung des III. und IV. Abschnitts im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 verzichtet wurde. Darüber hinaus wird dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Ermächtigung eingeräumt, vom Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz abweichende Regelungen über die Zuständigkeit der Vollstreckung zu treffen. Die Ermächtigungsgrundlage ist notwendig, um im Anschluss an Zuständigkeitswechsel eine einfache und zweckmäßige Durchführung des Vollstreckungsverfahrens ermöglichen zu können. Ziel ist es insbesondere, die Zuständigkeit für die Anordnung der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird,

auch nach einem Zuständigkeitswechsel abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 VwZVG bei der für den Vollzug aktuell zuständigen Behörde ansiedeln zu können.

- dd) Nr. 8
Folgeänderung zu den Änderungen zu Art. 7.
- ee) Nr. 9
Art. 34 Abs. 1 Nr. 9 ist zu streichen, da das Säuglingsnahrungswerbe-gesetz aufgehoben ist.
- ff) Nr. 10
Folgeänderung zur Streichung der Nr. 9 und zur Neufassung des III. und IV. Abschnitts.
- b) Abs. 2 Satz 1
- aa) Nr. 4
Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nrn. 6 bis 7.
- bb) Nr. 5
Die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Ausbildung der amtlichen Fachassistenten ergibt sich nunmehr aus § 8 Nr. 6 der DelV in Verbindung mit § 70 Abs. 10 Satz 1 und 2 LFGB in Verbindung mit der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung. Die im bisherigen Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 vorgesehene Ermächtigungsgrundlage ist damit nicht mehr nötig.
- Der neue Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ersetzt Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 AGGFIHG und Art. 1 Nr. 1 AGFIHG, die aufgehoben werden, und aktualisiert die Ermächtigung im Hinblick auf die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben. Die Grenzkontrollstellen sind nunmehr allgemein in der Lebensmitteleinfuhrverordnung und nicht mehr produktspezifisch geregelt.
- cc) Nr. 6
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ersetzt Art. 1 Nr. 6 AGFIHG und ist der neuen Systematik entsprechend nicht mehr auf ein Produkt, sondern auf Lebensmittel allgemein bezogen.

Zu Nr. 11
(Änderung von Art. 35 Satz 2)

Die Wahrnehmung der Veterinäraufgaben und der den Landratsämtern übertragenen Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts durch die kreisfreien Gemeinden bzw. staatlichen Behörden auf dem Gebiet kreisfreier Gemeinden ist nunmehr in §§ 5 und 6 sowie §§ 8 und 9 AVLFM geregelt. Die Veterinäraufgaben und die Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts können damit aus Art. 35 Satz 2 gestrichen werden.

Zu Nr. 12
(Änderung von Art. 37 Abs. 1 Satz 2)

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz hat weder nur einen vorübergehenden Zweck noch ist derzeit absehbar, dass es nur befristet gelten soll. Weiter hat sich die für die Befristung ursprünglich ursächliche Landesrechtsetzungspraxis mittlerweile geändert. Die Erfolgskontrolle von Vorschriften wird zwischenzeitlich durch den Fünf-Jahres-TÜV für Vorschriften sichergestellt. Die in Art. 37 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Befristung fast aller Regelungen des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes kann damit aufgehoben werden.

Zu § 2 (Änderung des Kostengesetzes)

Zu Nr. 1
(Änderung von Art. 5 Abs. 5)

Art. 5 Abs. 5 Satz 2 ist aufzuheben, da die Richtlinie 85/73/EWG durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ersetzt wurde. Diese gilt unmittelbar und ist daher von den zuständigen Behörden gemäß Art. 27 und Art. 5 Abs. 5 KG (n. F.) auch ohne ausdrücklichen Verweis im Landeskostenrecht anzuwenden. Die Regelung kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 2
(Änderung von Art. 6 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung in Art. 5 Abs. 5.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß)

Das Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß wird zum Einen an die Begrifflichkeit des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes angepasst. Darüber hinaus sind das Fleischhygiene- und das Geflügelfleischhygiene-gesetz zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Sie sind zu streichen.

Zu § 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs sollen sieben kreisfreien Gemeinden über 100.000 Einwohnern Veterinäraufgaben übertragen werden. Hierdurch entstehen diesen Gemeinden zusätzliche Personal- und Sachausgaben, die nach Art. 83 Abs. 3 BV vom Staat auf Grund des Konnexitätsprinzips zu erstatten sind.

Es erscheint zweckmäßig, den finanziellen Ausgleich im vorliegenden Gesetzentwurf durch Ergänzung des Art. 9 FAG zu regeln. Bereits jetzt enthält Art. 9 Abs. 3 FAG eine Regelung zur Erstattung der Sachaufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter durch Landkreise und kreisfreie Gemeinden. Diese Regelung kann für die Erstattung der Sachaufwendungen für die o. g. Aufgabenübertragung an die kreisfreien Gemeinden herangezogen werden.

Für die Abgeltung der Personalausgaben nach dem Konnexitätsprinzip ist eine zusätzliche Regelung erforderlich, die mit dem neuen Abs. 4 in Art. 9 FAG geschaffen werden soll. Der Betrag in Höhe von 73.368 € pro Tierarzt entspricht den jährlichen Personaldurchschnittskosten des Staats für einen Beamten in der Laufbahn des höheren Dienstes, die vom Staatsministerium der Finanzen zum 01.01.2007 errechnet wurde.

Die kreisfreien Gemeinden Bamberg, Bayreuth, Hof, Ingolstadt, Memmingen, Straubing und Weiden, die bereits am 31. Dezember 2007 die Veterinäraufgaben wahrgenommen haben, die jetzt durch Verordnung gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes den übrigen kreisfreien Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern übertragen werden, erhalten, ohne dass sie einen Ausgleichsanspruch nach dem Konnexitätsprinzip hätten, die nämlichen Finanzausgleichungen.

Zu § 5 (Änderung der Delegationsverordnung)

Zu Nr. 1
(Änderung des § 8 Nr. 4)

Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nrn. 5 bis 7.

Zu Nr. 2
(Anfügung der neuen Nrn. 5 bis 7)

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ermächtigt die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und zur Delegation der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auf andere Behörden. Von dieser Delegationsermächtigung wird zugunsten des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Gebrauch gemacht.

Nr. 5

§ 42 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) LFGB ermächtigt die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Anforderungen an die Sachkunde, die an die wissenschaftlich ausgebildeten Personen oder an sachkundige Personen zu stellen sind, für die durch Bundesverordnung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. 2 LFGB vorgeschrieben werden kann, dass bestimmte Überwachungsaufgaben ihnen obliegen. § 42 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) LFGB ermächtigt die Landesregierungen, fachliche Anforderungen an die Personen zu stellen, die die Überwachung der Einhaltung des LFGB, der aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB durchführen. Die Landesregierungen werden in den genannten Vorschriften darüber hinaus zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung des Verfahrens des Nachweises der Sachkunde und der fachlichen Anforderungen ermächtigt. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 AGGFIHG und Art. 1 Nr. 3 AGFIHG können daher aufgehoben werden.

Nr. 6

§ 70 Abs. 10 Satz 1 LFGB regelt, dass in den Rechtsverordnungen aufgrund des LFGB die jeweilige Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden kann.

Nr. 7

Durch § 70 Abs. 11 Satz 1 LFGB werden die Landesregierungen ermächtigt, Rechtsverordnungen hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen milchwirtschaftliche Unternehmen bestimmte Bezeichnungen wie Molkerei, Meierei, Sennerei oder Käseerei führen dürfen, zu erlassen.

Zu § 6 (Änderung der Landesämterverordnung)

1. § 2 Satz 2 Nr. 1

Redaktionelle Anpassung an das neue Bundesrecht.

2. § 2a

Erste Erfahrungen mit § 2a Abs. 1 LAV-UGV haben gezeigt, dass Unsicherheit besteht, ob die Lebensmittelsicherheit im Sinn des § 2a LAG-UGV auch die Futtermittelsicherheit umfasst. Dies wird durch die namentliche Einfügung der Futtermittelsicherheit klar gestellt. Darüber hinaus wird § 2a Abs. 3 LAV-UGV an die in § 1 des vorliegenden Gesetzes vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu § 7 (Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung)

Zu Nr. 1
(Änderung von § 3 Nr. 6)

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit im Milchbereich ist aufzuheben, da die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 insoweit die Erhebung von Gebühren verpflichtend vorsieht.

Zu Nr. 2
(Änderung der Anlage, Tarif-Nr. 4.7.)

In der Anlage wird die Tarif-Nr. 4.7. aufgehoben, weil es sich bei diesen Tatbeständen um Amtshandlungen handelt, die entsprechend der Systematik der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ins Kostenverzeichnis aufgenommen werden. Damit sind alle Amtshandlungen, für die Art. 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang IV und V Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, einheitlich im Kostenverzeichnis geregelt. Dies wird ermöglicht durch die Verstaatlichung der Fleischhygiene im Rotfleischbereich.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 und 2

§ 8 Abs. 1 und 2 regeln das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 Nr. 10 und § 5 enthalten Ermächtigungsgrundlagen. Da auf diese Ermächtigungsgrundlage gestützte Verordnungen gleichzeitig mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am 1. Januar 2008 in Kraft treten sollen, ist das Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage auf den 1. Dezember 2007 festgelegt.

Die staatlichen Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 4 Satz 2 neu, die der Staat den kreisfreien Gemeinden mit bestehenden kommunalen Veterinärämtern freiwillig gewährt, sollen ebenso wie die Zuweisungen an die kreisfreien Gemeinden, denen die Aufgabe neu ab 1. Januar 2008 übertragen wird, auf Basis der im Jahr 2008 beschäftigten Tierärzte erstmals im Jahr 2009 gewährt werden. Hierzu ist das In-Kraft-Treten zu ändern, da ansonsten die kreisfreien Gemeinden mit bestehenden Veterinärämtern Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 4 S. 2 FAG n. F. bereits im Jahr 2008 auf Basis der im Jahr 2007 beschäftigten Tierärzte erhalten würden. Die Berechnung auf Basis der im Vorjahr beschäftigten Tierärzte soll in einer noch zu erlassenden Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden entsprechend der Berechnung der Finanzzuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 FAG festgelegt werden.

Abs. 3

§ 8 Abs. 3 regelt das Außerkrafttreten der Vorschriften, die durch § 1 des vorliegenden Gesetzes und die Verordnung zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts abgelöst werden bzw. durch diese Regelungen gegenstandslos werden.